

Gerichts-Beilage



Beischrift Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsplege des In- und Auslandes. Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens). Verantwortlicher Redacteur: E. S. Pflug in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich... 2 1/2 Egr. Monatlich... 7/8 Egr. Inzerate: pro Zeile 1 1/2 Egr. Expedition: Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag) Erwerbsstraße No. 1.

Berlin, Donnerstag den 27. August.

Berlin, den 26. August 1857.

Stadtschwergericht

Sitzung vom 26. August.

Des versuchten Raubes angeklagt erscheint vor dem Schwurgericht der Handlungsdiener Friedrich Wilhelm Kiflig, 30 Jahre alt, evangelisch, gebürtig aus Döbeln im Königreich Sachsen, seit 1852 in Berlin und noch nicht bestraft.

Da die Verbindung nicht zum Abschluss durch Erkenntnis gelangte, müssen wir uns in Gemäßheit der schon oft erwähnten, in mehreren Erkenntnissen ausgesprochenen Ansicht des hiesigen Königl. Stadt- und Kammergerichts auf eine ganz kurze Mittheilung des Thatbestandes beschränken.

Der Anklage liegt der allgemein bekannt gewordene Raubanfall zum Grunde, welcher am 18. April d. J. gegen den 61-jährigen Rentier Hptz Wolf Meyer in dem Geschäftstokal seines Sohnes, des Banquiers Moritz Edward Meyer, unter den Linden Nr. 63 verübt wurde.

Der Angeklagte befand sich am 18. April d. J. in einer sehr bedrängten Lage, in die er ohne sein Verschulden gerathen war. Er hatte sein ganzes Vermögen im Betrage von mehr als 4000 Thln. an der Laßbühnenstraße Nr. 10 in der Handlung von dessen Geschäftsgeliehen, konnte aber von demselben weder die Zurückzahlung des Capitals noch Zinszahlung erlangen.

Seit dem Februar d. J. war er außer Condition, zuletzt hatte er eine solche bei dem Kaufmann Schwinnig gehabt, aber nur gegen freie Station. Schwinnig ertheilte ihm in Bezug auf Fleiß und Moralität das beste Zeugnis. Die mäßigen Geldmittel, welche dem Angeklagten seit Oct. v. J. zu Gebote standen, betrug etwa 100 Thl. — waren bis zum 18. April fast ganz erschöpft, er besaß damals nur noch einen Duzen und wenige Groschen. Schon im Febr. war in ihm der Gedanke aufgefallen, seiner Noth durch ein Verbrechen abzuwehren, und zwar durch Diebstahl. Drei Wochen vor der That bildete sich dieser Gedanke zu dem bestimmten Plane aus, einen Diebstahl in dem Comtoir des Banquiers Meyer unter den Linden auszuführen.

Kiflig beobachtete das Comtoir mehrfach von der Straße aus, trat auch einmal hinein, unter der Angabe, er wolle einen ausländischen Kunstwerkehändler wechseln, und fand dort den Rentier Meyer allein. Durch fortgesetzte Beobachtung des Comtoirs erlangte er die Gewißheit, daß in der Mittagsstunde dort ein sehr schwacher Verkehr war und gewöhnlich nur eine Person zur Besorgung einzelner Geschäfte sich darin aufhielt. Am 18. April Mittags 12 Uhr sah er den Raub in Ausführung und so lange überlegten Redens, wie er mit Papier umwickeltes Geldstück in der Hand halten, in das Banquier Meyer's Comtoir eindringen, daselbst den darin allein anwesenden Rentier Meyer ihm einen Ducaten zu wechseln, den er ihm überreichte. Während Meyer die Geldstücke hinstellte, schlug er denselben von hinten 6 bis 7 Mal mit dem Dolch auf den Kopf, so daß dieser einlag, Augenblicke verblüht wurde, und sein Kopf zurückfiel. Nur ein Dolchstück des Verurtheilten kam zunächst der Comtoirdiener Meyer, und der Betrüger entwich durch die Thür, welche er durch die Thüre wieder von Meyer in der Handlung

festhalten, in das Comtoir zurückgeführt und demnächst einem Schutzmänner übergeben.

Auf diese Weise wurde der Diebstahlplan vereitelt, der leicht ausführbar gewesen wäre, wenn der Rentier Meyer beidseitig geblieben wäre und nicht hätte um Hilfe rufen können, da in dem Gelbschranke der Schlüssel steckte und auch erhebliche Summen Geldes frei dalagen.

Die dem Meyer zugesetzten Körperverletzungen sind nach dem Gutachten des Geheimen Obermedicinalraths Dr. Casper als erhebliche anzusehen, indem sie erst in drei Wochen geheilt worden sind und ein bedeutendes Leiden des Verletzten herbeigeführt haben.

Der Angeklagte hat vollzählig und dann auch gerichtlich zugestanden, daß er mit der Absicht, einen Diebstahl auszuführen, in das Banquier Meyer'sche Comtoir getreten, dagegen hat er die Absicht, einen Raub zu begehen, bestritten und behauptet, daß er mit dem mitgebrachten Stück Holz den Angegriffenen nur habe veräugen wollen, um in der Ausführung des Diebstahls nicht gestört zu werden. Durch die Form und Größe des Holzes wird diese Angabe wahrscheinlich, indem dasselbe zur Tötung eines Menschen nicht gut geeignet ist. Das Stück Holz hat Kiflig bei der versuchten That in dem Comtoir zurückgelassen. Entwendet hätte er noch nichts. Der Ducaten, den er haben wechseln wollte, war ebenfalls im Comtoir zurückgelassen.

Es ist demnach gegen ihn nur die Anklage wegen versuchten Raubes in Verbindung mit erheblicher Körperverletzung erhoben, ein Verbrechen, vorgelesen im §. 232 des neuen Strafgesetzbuchs. (Die hierin Betrach zu liegenden §§. 230 bis 232 Tauten §. 230. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig anzueignen. Wer, bei einem Diebstahl ein früheres Verbrechen begeht, eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Rauber gleich zu achten. §. 231. Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft. §. 232. Der Raub wird mit Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft: 1) wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt, 2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Räuber oder Theilnehmer anwesend sind, welche sich zur Verhinderung der Verhaftung oder des Diebstahls verbunden haben, 3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Plage verübt wird, 4) wenn bei einem Raube eine Person eine erhebliche Körperverletzung oder Körperverletzung zugefügt wird.)

Es räthselhaft es in psychologischer Beziehung ist, daß ein bisher unbescholtener, und nach dem Zeugnisse der mit ihm bekannten Personen moralisch und geistlich reifer Mensch so rasch bis zu dem Plane eines der schwersten Verbrechen verabsichtigt, eben in demselben Augenblicke die abscheuliche Verbrechen in Ausführung auf der Hauptstraße des Angeklagten zu sehen mit dem Comtoirdiener verbundenen Verbrechen durchführte, in der Regel nur Verbrechen, die mit demselben Verbrechen von der Natur

ausgerüstet sind. Der Angeklagte ist aber ein Mann von so kleiner schwächlicher Gestalt, daß die Abwehr eines Angriffes von ihm, vorausgesetzt, daß derselbe nicht, wie hier geschehen, hinterücks ausgeführt wird, die Kräfte eines nur einigermaßen rüstigen Greises ausreichen.

Im Audienztermin wiederholte der Angeklagte sein Geständnis in Bezug auf die Thatumstände mit unwesentlichen Modifikationen. Dagegen erhob er zwei für die rechtliche Beurtheilung der Sache sehr erhebliche Einwendungen, die er früher nicht vorgebracht hatte. Er behauptete nämlich, daß er nicht die Folge von äußeren, von seinem Willen unabhängigen Umständen, an der Vollendung des Verbrechens gehindert, sondern daß er aus eigener Bewegung davon abgestanden sei und daß er die That in einem Anfall von Irrsinn begangen habe, er leide nämlich seit dem vorigen Jahre, in Folge eines Stiegs, den er hier durch einen Vorübergehenden mindestens eines Risens, den derselbe auf dem Kopfe trug, gegen den Kopf erhalten, zeitweise an Gedächtnislosigkeit, habe auch im Gefängnis Anfälle von Irrsinn gehabt. Den letzteren Einwand des Angeklagten unternahm der Verteidiger, Kammergerichtsreferendar Dr. Godtstein, nachträglich und beantragte die Exploration des Geisteszustandes desselben durch den gerichtlichen Psychiater.

Der Gerichtshof resolvirte, daß Befehle der Einholung eines ärztlichen Gutachtens über den Geisteszustand des Angeklagten der Termin anzusetzen sei.

Ferien-Deputation.

Sitzung vom 25. August.

In der Schwarzkopfschen Maschinenfabrik und Eisengießerei in der Chausseestraße wurden seit längerer Zeit an den zu Schiffe an dieselbe gelangten Eisenarbeiten Manco's, wärer auch Brief ein Recht gemacht über das im Commissionsverzeichnisse der Gewichte hinans bemerkt. Im Jan. d. J. brachte der Schiffer J. L. S. die in eine Ladung Eisenarbeiten im Gewichte von 103 Centnern hierher, welche nach der Schwarzkopfschen Fabrik geschafft wurde, um dort verpackt zu werden, was auf einer Brückensäge geschah, die vollkommen genau gearbeitet ist. Es stellte sich hierbei bei einer Waage im Verhältnisse zu dem im Commissionsverzeichnisse bezeichneten Gewichte ein Mehrgewicht von 6 Centnern heraus. Der Expedient schloß die Waage, daß hier ein Verzug der Waage sei und ertheilte auch darauf einen solchen, er legte sich nämlich in den Keller, wo er von der Waage herab gestellte Waagehaken mit einem andern, der nach der Expedition und den Gewichten führt, in einem Winkel zusammensteckte und fand auf diesem Winkel ein Stück Eisen im Gewichte von 11 Pfund aufgelegt. Der Arbeiter Job. Jul. Schmitz, welcher in der Waage beschäftigt war, ist der Ursache des Verzuges am 3. Tage der Ladung beim Weigen hinstellte, was mit einem Brette verdeckt zu haben. Der Schiffer Schmitz in Bezug auf den Verzug angeklagt, indem er die Waage in der Waage in der Waage hinstellte, was die Ursache des Mehrgewichtes ist, nach seinem Gesichte bezeugt und unter der Expedition bezeugt. Einigen Gewichten herab, deren Gewicht 6 Centner beträgt, als gerade das Gewicht, welches an der Waage fehlte, nachdem dieselbe nach